

**Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Stadt Elze vom 15.03.2017**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in EURO
1	Vervielfältigungen	
1.1	im Format DIN A 4	0,30
1.2	im Format DIN A 3	0,60
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,50
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen, je Seite	1,80
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 bis 20,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nummern zu erheben sind)	2,00 bis 100,00
3	Akteneinsicht und Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Absatz 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind, und wenn in anderen Tarif-Nummern keine Gebühren vorgesehen sind	5,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	5,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	10,00
3.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften	
3.3.1	Grundgebühr	10,00
3.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,00
4	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene Seite	15,00
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00
6	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	
	für jede angefangene Viertelstunde	
		Gebühr gemäß § 1 Abs. 4 Satz 5 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - ALLGO) in der jeweils geltenden Fassung
7	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	15,00
8	Vermögensverwaltung	
8.1	Vorrangseinräumung-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zum Grundbuch, Löschungsbewilligungen	15,00

8.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Absatz 1 Satz 3 BauGB	25,00
8.3	Bestätigung über die gesicherte Erschließung gemäß § 62 NBauO	15,00
9	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	3,00
10	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	5,00
11	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	5,00
12	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00
13	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene Viertelstunde	Gebühr gemäß § 1 Abs. 4 Satz 5 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO) in der jeweils geltenden Fassung
14	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	Gebühr gemäß § 1 Abs. 4 Satz 5 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO) in der jeweils geltenden Fassung
15	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
15.1	Büroarbeiten je angefangene Viertelstunde	Gebühr gemäß § 1 Abs. 4 Satz 5 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO) in der jeweils geltenden Fassung
15.2	Außenarbeiten je angefangene Viertelstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	Gebühr gemäß § 1 Abs. 4 Satz 5 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO) in der jeweils geltenden Fassung
16	Archiv	
16.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene Viertelstunde	10,00
16.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten	
16.2.1	je Seite	2,00
16.2.2	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00

16.3	Benutzung des Archivs	
16.3.1	für einen Tag	10,00
16.3.2	für eine Woche	25,00
16.3.3	für längere Zeit bis zu	50,00
	<p>Anmerkung zu 16.1 bis 16.3.3: Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.</p>	
17	<p>Rechtsbehelfe</p> <p>Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter</p> <p>Anmerkung zu 17: Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10. v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.</p>	5,00 bis 500,00